



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss



Geschäftsnummer: 27 O 160/18

03.04.2018

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Dr. [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

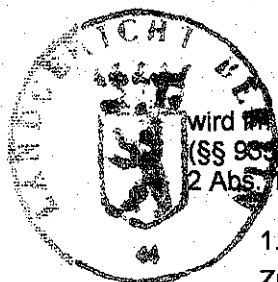
Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Matthias Hechler,
Remsstraße 17, 73525 Schwäbisch Gmünd,-

g e g e n

die Jameda GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Dr. Florian Weiß,
St.-Cajetan-Straße 41, 81669 München,

Antragsgegnerin,



wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 933, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Der Antragsgegnerin wird bei der Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

auf der Website www.jameda.de folgende Bewertung bezüglich des Antragstellers zu veröffentlichen:

Note

Bewertung vom 13.01.2018, privat versichert, Alter: über 50, (zu 100 % hilfreich bei 1 Stimme)

5,6

Emphatieloser Arzt

Nach seiner Diagnose IPP schlug Dr. [REDACTED] eine Therapie mit Verapamil Spritzen vor. Zur Vorbereitung "betäubte" er meinen Penis und die Hoden mit Eisspray, was höllisch brannte. (ein weiterer Urologe schüttelte darüber nur den Kopf). Dann setzte er die Spritze in meinen Schwellkörper und ich schrie auf und forderte ihn auf, sofort aufzuhören. Dies beeindruckte ihn gar nicht. Er zeigte sich darüber sehr ungehalten und vermittelte mir den Eindruck, in keiner Weise auf meine Schmerzempfindung einzugehen.

Sorry, aber so ein Arzt geht gar nicht. Ich nutze diese Plattform, um andere Patienten mit gleicher Diagnose zu warnen. Übrigens ist die Stosswellentherapie weitaus moderner als die überholte Spritzen Therapie. Seltsam genug, daß dieser Arzt als einziger IPP Spezialist in Berlin ausgewiesen ist."

Notenbewertung dieses Patienten

Behandlung	6,0	Gesamtnote 5,6
Aufklärung	6,0	
Vertrauensverhältnis	6,0	
Genommene Zeit	6,0	
Freundlichkeit	4,0	
Wartezeit Termin	6,0	
Wartezeit Praxis	5,0	
Sprechstundenzeiten	4,0	
Betreuung	4,0	
Entertainment	6,0	
alternative Heilmethoden	5,0	
Kinderfreundlichkeit	4,0	
Barrierefreiheit	5,0	
Praxisausstattung	5,0	
Telefonische Erreichbarkeit	2,0	
Parkmöglichkeiten	4,0	
Öffentliche Erreichbarkeit	2,0	

wie geschehen unter der URL

[https://www.jameda.de/b/\[REDACTED\]en/80123327_1/](https://www.jameda.de/b/[REDACTED]en/80123327_1/)

- Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
- Der Verfahrenswert wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

eingelegt werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

II.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00** Euro übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

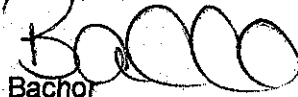
Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Thiel

Lau

Dr. Pfannkuche

Ausgefertigt
Berlin, 05.04.2018



Bachor
Justizbeschäftigte

